

Positionspapier des Arbeitgeberverbands

Neue Brief- und Zustelldienste (AGV-NBZ)

Der Weg in einen liberalisierten Brief- und Zustellmarkt

I. Marktversagen durch Politikversagen	S. 1
II. Mehrwertsteuerbefreiung - Wettbewerbsverzerrungen beenden	S. 3
III. Die Zukunft des Universaldienstes	S. 7
IV. Notwendigkeit der Regulierung des Ex-Monopolisten	S. 8
V. Dem Verbraucher echte Wahlfreiheit eröffnen	S. 10

Das Positionspapier des AGV-NBZ fasst zentrale Forderungen für die Umsetzung der Postmarkt-Liberalisierung zusammen. Es zeigt auf, wie ein überhöhter Postmindestlohn, die ungleiche Mehrwertsteuerbehandlung, die Verzögerung der überfälligen Novellierung der Regulierung des Universaldienstes sowie die Übervorteilung des marktbeherrschenden Anbieters durch den § 19 Postgesetz Satz 2 den Wettbewerb im deutschen Brief- und Zustellmarkt massiv erschweren.

I. Marktversagen durch Politikversagen: Der Postmindestlohn und seine Folgen

Zur Lage auf dem Brief- und Zustellmarkt:

Der Brief- und Zustellmarkt in Deutschland ist seit Jahresbeginn grundsätzlich liberalisiert. Doch der marktbeherrschende Anbieter, die Deutsche Post, hat es durch seinen Einfluss auf die Politik verstanden, wirksame Markteintrittsbarrieren zu errichten. Die zentrale Markteintrittsbarriere für die jungen Wettbewerber ist die Höhe des Mindestlohns, der faktisch ein Monopolverlängerungslohn ist.

Der Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste hat sich immer für angemessene Tarif- und Mindestlöhne ausgesprochen und tut dies auch heute noch - aber nicht für die Einführung eines Monopolschutzlohns für die Deutsche Post. Der Ex-Monopolist zahlt Löhne und Beamtengehälter, die alles andere als marktorientiert sind. Diese Löhne und Gehälter werden auf Kosten der Postkunden aus den Einnahmen eines Anbieters mit weit mehr

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

als 90 Prozent Marktbeherrschung finanziert. Die privaten Wettbewerber stehen dagegen im Wettbewerb und sind gezwungen, marktgerechte Löhne zu zahlen.

Darüber hinaus sieht das Postgesetz vor, dass die von privaten Postunternehmen bezahlten Löhne das ortsübliche Lohnniveau für vergleichbare Tätigkeiten nicht unterschreiten dürfen. Damit hat der Gesetzgeber das „Lohndumping“ bereits vereitelt. Nun aber hat ein Arbeitgeber noch höhere Tarifentgelte verhandelt - wohl wissend, dass er die Kosten auf die Kunden abwälzen kann, wenn der Wettbewerb gering ist. **Wir haben bereits im vergangenen Herbst mit Nachdruck auf die arbeitsplatzvernichtenden Folgen eines überhöhten Schutzlohns für die Deutschen Post hingewiesen. Dieser überfordert die Unternehmen unserer jungen Branche und bedroht 46.000 neu geschaffene Arbeitsplätze.** Gleichzeitig werden neue Unternehmen abgeschreckt, in diesen Markt zu investieren.

Der Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste hat auf diese Bedrohung reagiert. Da der Verband junge Unternehmen in einer Aufbauphase vertritt und dieser Herausforderung Rechnung tragen muss, hat er mit der Gewerkschaft einen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen, der die Bedürfnisse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in dieser Branche regelt. **Dieser sieht genau jenen Mindestlohn vor, der von Ver.di auf Plakaten an ihrer Zentrale gefordert wird. Seit dem 1. Januar 2008 zahlen die Mitgliedsunternehmen mindestens 6,50 Euro in Ostdeutschland und 7,50 Euro in Westdeutschland und Berlin.** Die Betonung liegt auf „mindestens“, denn in einigen Ballungszentren liegen die Löhne unserer Mitgliedsunternehmen bereits heute deutlich über dieser Grenze.

Der vom Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste abgeschlossene Tarifvertrag Mehrwertbriefdienste ist rechtmäßig und unterscheidet sich eindeutig vom Tarifvertrag für allgemeine Briefdienste der Post AG. Mehrwertbriefdienstleistungen sind von den allgemeinen Universaldienstleistungen trennbar und weisen besondere Leistungsmerkmale auf, wie z. B. Abholung, Umleitung und Rückholung von Sendungen, taggleiche, Overnight- oder Termin-Zustellung, Sendungsverfolgung und Ähnliches.

Um die Eigenständigkeit der Branche und das Verantwortungsbewusstsein für die Mitarbeiter zu unterstreichen, hat der Arbeitgeberverband Neue Brief- und Zustelldienste einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit gestellt. Dieser Antrag liegt Arbeitsminister Olaf Scholz seit dem 14. Dezember 2007 vor. Wenn dieser Antrag genehmigt wird, können die Mitgliedsunternehmen des AGV-NBZ wieder investieren und Arbeitsplätze schaffen. Daher ist die Verschleppung des Verfahrens im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unverständlich. Die Hängepartie um die Anerkennung des

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

eigenständigen Tariflohns löst große Verunsicherung unter den Mitarbeitern und Unternehmen unserer Branche aus.

Welche Konsequenzen das Einknicken der Politik vor den machtvollen Lobbyisten der Deutschen Post bereits hat, zeigt sich wenige Wochen nach der Entscheidung des Bundesrates vom 20. Dezember 2007. Einige Mehrwertdienstleister sahen sich dazu gezwungen, den überhöhten Monopollohn unter Vorbehalt zu zahlen - mit der Folge, dass allein bei Unternehmen der PIN Group etwa 6.000 Arbeitsplätze durch Insolvenzfälle vernichtet wurden. **Andere Mitgliedsunternehmen wenden konsequent den Tariflohn unseres Verbandes an. Dass aus ihren Reihen nach aktuellem Stand bislang kein einziger Insolvenzantrag gestellt werden musste, macht deutlich: Der Tarifvertrag Mehrwertbriefdienste entspricht den Bedürfnissen und Möglichkeiten unserer Branche. Der Monopollohn nicht!**

II. Mehrwertsteuerbefreiung - Wettbewerbsverzerrungen beenden.

Ausgangssituation

Die Deutsche Post ist in vielen Geschäftsfeldern von der Umsatzsteuer befreit.¹ Dies verzerrt den Wettbewerb auf dem Brief- und Zustellmarkt grundlegend und beschert dem Konzern ökonomisch wie politisch nicht begründbare Monopolrenten. Die Mehrwertsteuerbefreiung ist für die Deutsche Post ein Instrument, mit dem sie ihre Wettbewerber vom Markt verdrängen kann. Aus der Umsatzsteuerbefreiung resultieren Steuerausfälle für die Allgemeinheit von mehreren hundert Mio. Euro im Jahr. Eine Reform des Umsatzsteuerrechts ist zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Postdienstleister zwingend erforderlich.

Wie ist es zur Mehrwertsteuer-Befreiung der Deutschen Post AG gekommen?

Die Deutsche Post AG (DPAG) genießt gemäß § 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz für ihre Dienste nach Postuniversaldienst-Verordnung (PUDLV) eine Umsatzsteuerbefreiung. Grundlage ist eine dreißig Jahre alte Richtlinie des Europäischen Rates², wonach „die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen“ von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Der Europäische Rat konnte in den 70er Jahren nicht

¹ Die Umsatzsteuer ist, ökonomisch gesehen, mit der Mehrwertsteuer identisch. Deshalb werden beide Begriffe hier synonym verwendet.

² Mehrwertsteuer-Richtlinie des Europäischen Rates (RL 77/388/EWG), heute MwSt-System-Richtlinie.

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

voraussehen, dass die Liberalisierung der Brief- und Zustelldienste im Jahr 2008 umgesetzt würde. Machte die Umsatzsteuerbefreiung für die DPAG zu Zeiten monopolistisch strukturierter Märkte noch Sinn, so wirkt sie in Zeiten liberalisierter Märkte hochgradig kontraproduktiv - aus Sicht der Verbraucher, die eine solche Steuerbefreiung bezahlen müssen, und aus Sicht der Konkurrenten im Brief- und Zustellmarkt, die benachteiligt werden und weniger Arbeitsplätze schaffen können als unter fairen Rahmenbedingungen.

Die Rechtfertigung der Umsatzsteuerbefreiung als Ausgleich für die angeblichen Lasten des Universaldienstes ist nicht nachvollziehbar. Der einzige Geschäftsbereich, in dem die Deutsche Post AG nachhaltige Verluste erzielt, befindet sich in Amerika: Erst kürzlich wurde ein Abschreibungsbedarf in Milliardenhöhe bekannt. In Deutschland ist es genau umgekehrt: Der angeblich so teure Briefdienst bringt der Deutschen Post Jahr für Jahr mehr als 2 Mrd. Euro Gewinn vor Steuern in diesem Unternehmensbereich.

Wie wirkt sich die Umsatzsteuer-Befreiung für die Deutsche Post gesamtwirtschaftlich aus?

Die Umsatzsteuer ist aus ökonomischer Sicht identisch mit der Mehrwertsteuer. In der Regel sind Anbieter einer Dienstleistung oder eines Produktes zur Abführung dieser Steuer verpflichtet. Innerhalb der Wirtschaft spielt sie als Kostenfaktor jedoch keine Rolle, da die für fremde Leistungen zu zahlende Mehrwertsteuer mit der für eigene Leistungen einzubehaltenden Umsatzsteuer im Vorsteuerabzug verrechnet wird. Zum Vorsteuerabzug sind grundsätzlich alle Unternehmen berechtigt, allerdings gibt es wichtige Ausnahmen - volkswirtschaftlich wichtige Branchen wie Versicherungen und Banken, öffentliche und private Körperschaften wie Kommunen, Stiftungen sowie Kirchen dürfen ebenso wie private Verbraucher keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Diese Kundengruppen sind gerade für die jungen Dienstleister auf dem Brief- und Zustellmarkt besonders wichtig. Für die Situation des Marktes der neuen Brief- und Zustelldienste bedeutet das: **Alternative Postunternehmen müssen für diese Kunden ihre Leistungen um 19 Prozent günstiger als die DPAG erbringen, um bei deren Preisen mithalten zu können.** Denn diese Kunden dürfen die Vorsteuer nicht abziehen und müssen den vollen Mehrwertsteuersatz auf jeden Brief zahlen. Diese Wettbewerbsverzerrung verhindert somit eine gesunde Unternehmensentwicklung der alternativen Postunternehmen und bremst das Wachstum des gesamten Briefmarktes. Die Sendungen nicht vorsteuerabzugsberechtigter Kunden machen immerhin ca. 50 Prozent des Gesamtsendeaufkommens im Briefmarkt aus.

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

Die Privilegierung der Deutschen Post geht auf Kosten der Steuerzahler

In den liberalisierten Wettbewerbsbereichen erbringen die neuen Postunternehmen vergleichbare Leistungen wie die DPAG. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Staat durch steuerliche Ungleichbehandlung Investitionen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesem Wachstumsmarkt behindern will. Zudem verzichtet er ohne Not auf Steuereinnahmen in Millionenhöhe. **Die Unternehmensberatung WIK-Consult beziffert die Folgen der Umsatzsteuerbefreiung mit Steuerausfällen von rund 500 Millionen Euro.**³

Eine Reform des Umsatzsteuerrechts ist zwingend erforderlich

Eine steuerliche Gleichbehandlung aller Postdienste ist somit unverzichtbar, um das Wachstumspotenzial des Briefmarkts voll zu entfalten. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen der Mindestlohndebatte hat dies noch an Bedeutung gewonnen. Nachdem durch den Mindestlohn hohe zusätzliche Markteintrittsbarrieren geschaffen werden, ist eine steuerliche Gleichbehandlung aller Postdienstleister nun erst recht geboten, um den Wettbewerb im Briefsektor vor allem in der wichtigen Anfangsphase zu fördern.

Die aktuellen Reformvorschläge im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) führen nicht zu einem Abbau der Wettbewerbsverzerrungen. Die vom Bundesfinanzminister vorgeschlagene Neuregelung der Umsatzsteuerbefreiung, also die Befreiung auf jedes Unternehmen auszuweiten, das „die Gesamtheit dieser Post-Universaldienstleistungen“ erbringt, ist eine Farce. Kein einziges Unternehmen in Deutschland - außer der Post AG - erbringt die Gesamtheit der Universaldienstleistungen, also Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften bundesweit flächendeckend. Kein anderes Unternehmen verfügt über ein flächendeckendes Netz von mehr als 100.000 Briefkästen. Der Entwurf des Umsatzsteuergesetzes ist daher nur ein Feigenblatt. In Wirklichkeit bedeutet er nichts weiter als eine Fortsetzung der Privilegierung der Deutsche Post AG zu Lasten ihrer Wettbewerber. **Der Wettbewerbsnachteil macht es den Wettbewerbern unmöglich, selbst flächendeckende Netze aufzubauen.**

Eine Befreiung aller Postdienstleister von der Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht hilfreich. Denn in diesem Gewerbe herrschen Prozessketten vor, bei denen mehrwertsteuerpflichtige Leistungen nacheinander in Anspruch genommen werden und für die ein Aufrechnen der Vorsteuer unverzichtbar ist. Hinzu kommt, dass neue Unternehmen deutlich mehr Investitionen tätigen müssen, bei denen aber ebenfalls

³ WIK-Consult: „Auswirkungen einer Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für Postdienste der Deutschen PostAG“ 2005.

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

Mehrwertsteuer anfällt. Der Vorschlag des Referentenentwurfes würde dazu führen, dass sich wegen der dann wegfallenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit diese Investitionen um 19 Prozent verteuern würden.

Aus den genannten Gründen sollte der Referentenentwurf des BMF nicht realisiert werden. Diese Einschätzung wird auch von den Experten des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) geteilt. Das BMWi hat einen eigenen Vorschlag in die Diskussion eingebracht. **Demnach sollen nur jene Postdienstleistungen von einer Besteuerung ausgenommen werden, die mit einer Briefmarke zu versehen sind.** Im Ergebnis kommt dies einer Ausnahme der Sendungen privater oder kleingewerbetreibender Absender gleich. Damit wird berücksichtigt, dass Steuerbefreiungen nur für Leistungen zu rechtfertigen sind, die dem Allgemeinwohl dienen. **Die gezielte Aufhebung der Steuerbefreiung sorgt für einen fairen Wettbewerb und schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen von Dienstleistern, Steuerzahlern und Verbrauchern.**

Fallbeispiel 1: Aktuelle Situation

Eine lokale Niederlassung einer Versicherung schreibt den quartalsweisen Versand ihres Versichertenjournals aus. Die Deutsche Post AG macht der Versicherung ein Angebot über 100.000 Euro. Es fällt keine Mehrwertsteuer an. Will der ortsansässige mittelständische Briefdienstleister ein konkurrenzfähiges Angebot einreichen, muss er die gleiche Dienstleistung für maximal 84.034 Euro zuzüglich MwSt. anbieten. Denn eine Versicherung ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so dass sie die 19 Prozent Mehrwertsteuer voll bezahlen muss.

Fallbeispiel 2: Referentenentwurf Bundesfinanzministerium

Dieselbe Ausgangssituation wie in Fallbeispiel 1. Für das mittelständische Unternehmen ändert sich nichts. Es muss die Dienstleistung immer noch erheblich billiger als die Deutsche Post anbieten, denn von der Steuer wird nur der befreit, der die Universaldienste bundesweit flächendeckend anbietet.

Rein theoretisch könnte ein Verbund an Mittelständlern oder ein privater Briefdienstleistungsriese den flächendeckenden Universaldienst und somit die Umsatzsteuerbefreiung anstreben. Angesichts des erheblichen Investitionsbedarfs ist eine Umsatzsteuerbefreiung jedoch nicht sinnvoll. Denn auf die Investitionen, z. B. Transportfahrzeuge werden 19 Prozent MwSt. fällig, welche ein umsatzsteuerbefreites Unternehmen logischerweise nicht mehr verrechnen kann. Die Investitionen werden also um 19 Prozent teurer.

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

Fallbeispiel 3: Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums

Dieselbe Ausgangssituation wie in Fallbeispiel 1. Auf das Angebot der Deutschen Post AG werden nun ebenfalls 19 Prozent MwSt. fällig. Jetzt besteht ein fairer Wettbewerb um Preis und Leistung. Langfristig werden die Kosten durch diesen Wettbewerb erheblich sinken. Denn etablierte, umsatzstarke Briefdienstleister haben größere Spielräume bei der Preisgestaltung.

III. Die Zukunft des Universaldienstes: Erbringung einer ausreichenden und flächendeckenden postalischen Versorgung im Wettbewerb

Die Bedeutung der Universaldienstverordnung für die Mehrwertbriefdienste

Das Briefmonopol ist seit dem 1. Januar 2008 Vergangenheit. Die Dienstleister im Brief- und Zustellmarkt stehen im direkten Wettbewerb. **Um Geschäftskunden und Verbrauchern preiswürdige Vielfalt und mehr Auswahl an komplexen Dienstleistungen bieten zu können, drängen die alternativen Brief- und Zustelldienste auf eine Klärung der Marktregulierung.** Bislang erweckt die komplizierte Regulierung den Eindruck, es handele sich bei den Angeboten der Wettbewerber im deutschen Post- und Zustellmarkt nicht um normale Dienstleistungen, sondern um eine Tätigkeit am Rande des Gesetzes. Die eigentliche Ursache für die damalige Regulierung ist dabei in den Hintergrund getreten und hätte zum Zeitpunkt der Liberalisierung überprüft werden sollen - die Universaldienstsicherung.

Unter der Universaldienstsicherung versteht sich die Verpflichtung des Staates, die flächendeckende Grundversorgung der Bürger mit Brief- und Zustelldiensten sicherzustellen. Dem kommt der Staat in der Postuniversaldienstleistungs-verordnung (PUDLV) nach. In ihrer derzeitigen Form ist die Verordnung jedoch nicht mehr zeitgemäß. Sie trägt der Wettbewerbssituation mit mehreren Marktteilnehmern nicht Rechnung und bevorteilt den Ex-Monopolisten Deutsche Post AG. **Eine Novellierung dieser Verordnung ist angesichts der vollständigen Liberalisierung des Marktes für Brief- und Zustelldienste unumgänglich!**

Anforderungen an die Neuregelung des Universaldienstes

Im Vordergrund der Überlegungen zum künftigen Universaldienst muss der im Postgesetz verankerte Wettbewerbsgedanke stehen. Denn in Zukunft wird nicht mehr ein einzelner Postdienstleister sämtliche

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

Universaldienstleistungen erbringen, sondern diese Aufgabe wird von der Gesamtheit aller Marktteilnehmer erfüllt. Vom Wettbewerbsdruck profitieren vor allem Verbraucher und Geschäftskunden durch preiswürdige, kundenorientierte Dienstleistungsangebote.

Daher sollte allen Lizenznehmern gegenseitiger Netzzugang gewährt werden (Beförderungspflicht als Beförderungsgarantie für Jedermann). **Der Schutz des Universaldienstes sollte sich nur noch auf Privatkunden und gewerbliche Kleinnutzer erstrecken.** Der Umfang des nationalen Universaldienstes muss sich künftig nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit und den Vorgaben der Europäischen Postrichtlinie richten und deren Mindestanforderungen nicht überschreiten.

Die Grundanforderungen der Allgemeinheit müssen transparent mit Augenmaß ermittelt und mit dem Dienstleistungsangebot abgeglichen werden. Dabei muss zwingend darauf geachtet werden, dass für die neuen Mehrwert-briefdienstleister nicht aus Angst vor Versorgungs- und Qualitätsmängeln unüberwindbare Markteintrittshürden aufgebaut werden. **Der Wettbewerb ist in der Lage, eine hohe Postdienstleistungsqualität auch in der Fläche zu garantieren.**

Soweit die Bundesnetzagentur dennoch eine Versorgungslücke ausmacht, sollte die Dienstleistung entsprechend den Vorgaben des Postgesetzes ausgeschrieben und an den günstigsten Bieter vergeben werden. Eventuelle finanzielle Nachteile können über einen Fonds ausgeglichen werden. Am Fondsumlageverfahren sollten generell nur jene Unternehmen beteiligt werden, die selbst auch Briefdienstleistungen erbringen. **Eine intransparente steuer-finanzierte Lösung ist strikt abzulehnen.**

IV. Eine asymmetrische Regulierung der Netzzugänge und die ersatzlose Streichung des Paragraph 19,2 des Postgesetzes sind notwendig.

Erst eine asymmetrische Regulierung ermöglicht Wettbewerb

Neben einem Ende der Mehrwertsteuerbefreiung für die Deutsche Post und der Novellierung der Universaldienstsicherung fordert der AGV-NBZ grundsätzlich eine asymmetrische Regulierung zu Gunsten der neuen Anbieter im Brief- und Zustellmarkt - analog zur Telekommunikationsbranche, die allgemein als Positivbeispiel für die erfolgreiche Einführung von Wettbewerb gilt.

AGV Neue Brief- und Zustelldienste

Es gibt zwei Instrumente, um die faktische Marktmacht des Ex-Monopolisten in einem netzgebundenen Markt via Regulierung einzudämmen: **Regulierung der Netznutzung und Regulierung der Endkundenpreise.** Angesichts der Macht der Deutschen Post in dem quasi noch oligopolistisch strukturierten Brief- und Zustellmarkt ist dabei eine Ex-Ante-Regulierung, d.h. eine vorbeugende Regulierung, erforderlich.

Regulierter Netzzugang in anderen Branchen bereits erfolgreich umgesetzt

Zur Klärung des Sachverhalts hilft auch hier wieder ein Blick in andere Sektoren, die mit der Liberalisierung bereits begonnen haben: In den Sektoren Energie und Telekommunikation müssen marktbeherrschende Netzbetreiber nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und des Energiewirtschafts-gesetzes einen nachfragegerechten Netzzugang zu langfristigen Grenzkosten bereitstellen. Das muss die Deutsche Post bislang nur in sehr begrenztem Umfang. Derzeit muss sie einen Netzzugang lediglich an regionalen, nicht an lokalen Netzknotenpunkten gewähren. **Und genau diese lokalen Netzknotenpunkte sind für den Aufbau des Geschäfts bei den jungen Wettbewerbern der Post wesentlich.**

Die Endkundenpreise müssen wirksam reguliert werden

Um aber wirklich die Voraussetzungen für die Etablierung eines asymmetrischen Regulierungsrahmens - analog zur Telekommunikation - schaffen zu können, fordert der AGV-NBZ zudem eine Regulierung der Endkundenpreise des Ex-Monopolisten Deutsche Post. **Es gibt bereits deutliche Anzeichen dafür, dass die Deutsche Post ihre Marktmacht nutzt, um mit Dumpingpreisen für Großkunden die Wettbewerber zu verdrängen.**

Daher bedarf es einer ersatzlosen Streichung des Paragraphen 19, Satz 2 des Postgesetzes. Aus diesem Satz folgt, dass die Deutsche Post als marktbeherrschendes Unternehmen von einer Regulierung ihrer Entgelte durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) befreit ist, wenn es sich um eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen handelt. **Das bedeutet den marktbeherrschenden Anbieter: völlig freie Preisgestaltung für bis zu 85 Prozent aller Briefsendungen,** mit der praxisfernen Scheingrenze der Sittenwidrigkeit. Mit dieser Bestimmung hat der Ex-Monopolist ein mächtiges Instrument zur Verfügung, um mittelständische Dienstleister bei wichtigen Aufträgen auszustechen und Wettbewerber vom Brief- und Zustellmarkt zu verdrängen.

V. Fazit: Dem Verbraucher Wahlfreiheit eröffnen

Zusammengefasst: Die Liberalisierung des Postmarktes ist bislang faktisch nicht verwirklicht. Der Verbraucher hat kaum Wahlfreiheit. Der deutsche Staat stattet den marktbeherrschenden Anbieter mit außerordentlich komfortablen Privilegien aus - trotz der proklamierten Liberalisierung ist das Monopol der Deutschen Post weitgehend geschützt. Ein Übergang zu einem fairen Wettbewerb auf dem Brief- und Zustellmarkt würde dagegen bedeuten:

- 1) Der eigenständige Tarifvertrag der Mehrwertbriefdienste muss anerkannt werden.
- 2.) Die Mehrwertsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG muss beendet werden.
- 3.) Die Tarife für alle Endkundenprodukte der Deutschen Post müssen zu Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erbracht werden. Dies muss von der Bundesnetzagentur kontrolliert werden.
- 4) Bereitstellung nachfragegerechter Netzzugangspunkte und Ex-Ante-Regulierung aller Netzzugangsentgelte - analog zur Telekommunikationsbranche.